

Kalkar, den 5. Februar 2014

Beschlussvorlage für den **Haupt- und Finanzausschuss**
Rat der Stadt

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

1. Sachverhalt:

Der Werbering Kalkar aktiv e. V. als Vertreter des örtlichen Einzelhandels hat am 17.12.2013 einen Antrag auf „Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtgebiet Kalkar“ für folgende Sonn- und Feiertage (in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr) gestellt:

- Sonntag, 16.03.2014 (Fahrrad- und Freizeitmarkt),
- Donnerstag, 01.05.2014 (Stadtfest „Kalkar in Blüte“),
- Sonntag, 12.10.2014 (Händler- und Trödelmarkt) und
- Sonntag, 30.11.2014 (Nikolausmarkt).

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV NRW S. 208), dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW ist die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die vier verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage durch Verordnung freizugeben.

Vor Erlass der Rechtsverordnung sind jedoch die Stellungnahmen der auf Kreisebene zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften (Deutscher Gewerkschaftsbund - Region Niederrhein und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di e. V. Bezirk Niederrhein -), der Einzelhandelsverbände (Einzelhandelsverband Kleve e. V. und Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg, Wesel und Kleve) und der Kirchen (Evangelische und Katholische Kirchengemeinde Kalkar) einzuholen und zu berücksichtigen.

Die vorgenannten Interessenvertreter wurden mit Schreiben vom 20.12.2013 über den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung unterrichtet.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund - Region Niederrhein lehnt in seiner Stellungnahme vom 10.01.2014 grundsätzlich eine Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten am 01.05.2014 (als Tag des Bekenntnisses zur Freiheit und Frieden, sozialer Gerechtigkeit, Völkerversöhnung und Menschenwürde) ab.

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) und das Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten nennen für diesen Feiertag keine Verbote bzw. Einschränkungen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Einrichtung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage am 16.03., 01.05., 12.10. und 30.11.2014 mit den jeweiligen Öffnungszeiten von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr zu erlassen.

2. Kosten und Deckung der Kosten:

Es entstehen Kosten für die Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt.

Die Deckung der Bekanntmachungskosten erfolgt aus Haushaltsmitteln für sonstige ordentliche Aufwendungen (Zeile 16) aus dem Produkt 02 01 01.

3. Beschlussvorschlag:

Der Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Kalkar am 16.03., 01.05., 12.10. und 30.11.2014 wird in der Fassung der Anlage zu dieser Drucksache beschlossen.

Fonck
Bürgermeister